Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal

Abteilung III
C-2618/2008
{T 0/2}

Urteil vom 26. Februar 2009

Besetzung

Richter Antonio Imoberdorf (Vorsitz),
Richter Andreas Trommer, Richter Bernard Vaudan,
Gerichtsschreiberin Susanne Stockmeyer.

Parteien

W._____,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Nico Gächter,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Verweigerung einer Einreisebewilligung.

Sachverhalt:

A.
Am 31. Januar 2008 beantragte die 1980 geborene thailändische Staatsangehörige M._____ (nachfolgend Gesuchstellerin) bei der schweizerischen Botschaft in Bangkok ein Visum für einen dreimonatigen Besuchsaufenthalt bei W._____ (nachfolgend Gastgeber bzw. Beschwerdeführer) in St. Gallen. Die Schweizerische Vertretung verweigerte das Visum formlos und übermittelte das Gesuch zur Prüfung und zum Entscheid an die Vorinstanz.

B.
Nachdem das Ausländeramt des Kantons St. Gallen beim Gastgeber weitere Abklärungen vorgenommen und an die Vorinstanz weitergeleitet hatte, wies diese das Gesuch um Bewilligung der Einreise mit Verfügung vom 2. April 2008 ab. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, es bestünde nicht genügend Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise nach einem Besuchsaufenthalt. Erfahrungsgemäss würden insbesondere Touristen- und Besuchervisa immer wieder von Personen, welche sich hier dauerhaft aufhalten möchten, für eine erleichterte Einreise in die Schweiz missbraucht. Die Gesuchstellerin stamme aus einer Region, aus welcher der Zuwanderungsdruck als Folge der dort herrschenden wirtschaftlichen und soziokulturellen Verhältnisse bekanntermassen nach wie vor stark anhalte. Ihr selbst oblägen weder zwingende gesellschaftliche noch familiäre Verpflichtungen, welche trotz der allgemeinen Verhältnisse Gewähr für eine Wiederausreise bieten würden. Des Weiteren lägen keine Gründe vor, die eine Einreise als zwingend erscheinen liessen.

C.
Mit Rechtsmitteleingabe vom 23. April 2008 erhob der Gastgeber beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Erteilung des gewünschten Besuchservisums. Zur Begründung macht er geltend, es läge Ermessensmissbrauch, insbesondere Willkür vor und führt dazu im Wesentlichen aus, die Überprüfung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise basiere auf der Beurteilung von zukünftigem Verhalten, worüber sich jedoch lediglich Prognosen erstellen liessen. Im Rahmen einer Risikoanalyse dränge sich zudem der Schluss auf, die allgemeinen Umstände sprächen nicht gegen eine anstandslose und fristgerechte Wiederausreise der Gesuchstellerin. Immerhin weise

Thailand eine tiefe Emigrationsrate aus. Auch bestreite er die vorinstanzlichen Ausführungen betreffend die Region, aus der die Gesuchstellerin stamme. Angebliche Missbrauchsfälle von Landsleuten könnten der Gesuchstellerin nicht zur Last gelegt werden; insbesondere seien diesbezüglich keine Statistiken oder genaue Zahlen bekannt und von der Vorinstanz überdies auch nicht geltend gemacht worden. Des Weiteren habe sich die Vorinstanz auch mit dem Einzelfall nicht rechtsgenüglich befasst. So habe die Gesuchstellerin im Moment zwar tatsächlich keine berufliche Verpflichtung. Sie habe jedoch wegen des bevorstehenden Besuchs in der Schweiz bewusst keine neue Stelle angetreten. In gesellschaftlicher und familiärer Hinsicht bestehe die Verpflichtung der Gesuchstellerin, in Thailand für ihre Eltern zu sorgen, falls diese der Pflege bedürften. Der Beschwerdeführer habe überdies auch nicht die Absicht, die Gesuchstellerin zu heiraten.

D.
Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 25. Juni 2008 auf Abweisung der Beschwerde und weist den Vorwurf des Ermessensmissbrauch und der Willkür zurück. Ergänzend führt sie aus, es läge in der Natur der Sache, die Beurteilung der gesicherten Wiederausreise auf einer Prognose – welche die gesamten Verhältnisse berücksichtige – abzustützen. In casu lasse diese Voraussage den Schluss zu, es bestünden nicht unerhebliche Zweifel an der gesicherten Wiederausreise der Gesuchstellerin. Die Gesuchstellerin sei jung, ledig und erwerbslos. Sie könne zudem den Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz auf einen beliebigen Zeitpunkt verlegen, was gegen das Vorliegen von engeren persönlichen Verpflichtungen in ihrer Heimat spreche. Die Vorinstanz verweist auch auf den Zivilstand des Beschwerdeführers, der verheiratet sei, jedoch von seiner Ehefrau getrennt lebe. Die Anwesenheit der Gesuchstellerin könne einem erneuten Zusammenfinden der Eheleute allenfalls entgegenstehen. Auch sei keine nähere Beziehung zwischen der Gesuchstellerin und ihrem Gastgeber erkennbar: Er habe sie in einer Bar kennengelernt und sein zweiter Aufenthalt in Thailand sei von Freunden organisiert worden.

E.
Mit Replik vom 9. Juli 2008 hält der Beschwerdeführer vollumfänglich an seinen Begehren fest und wendet im Wesentlichen ein, die Vorinstanz habe keine konkreten, auf den Einzelfall bezogenen

Ausführungen getätigt. Vielmehr seien aktenwidrige Behauptungen aufgestellt worden. So bestreite er die vorinstanzliche Annahme, der dreimonatige Aufenthalt der Gesuchstellerin in der Schweiz könne auf jeden beliebigen Zeitpunkt fallen. Auch seien die unsachlichen Ausführungen über den Zivilstand des Beschwerdeführers und den Ort des Kennenlernens nicht zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen führten der Beschwerdeführer und die Gesuchstellerin eine Fernbeziehung.

F.
Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht – unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen – Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM betreffend Verweigerung der Einreisebewilligung, welche vom Bundesverwaltungsgericht endgültig beurteilt werden (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50–52 VwVG).

2.
Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechts-

erheblichen Sachverhaltes und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

3.
Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher – wie alle anderen Staaten auch – grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 133 I 185 E. 2.3 S. 189).

4.
Am 1. Januar 2008 sind das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) sowie die dazu gehörigen Ausführungsverordnungen (u.a. die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Einreise und die Visumserteilung [VEV, AS 2007 5537]) in Kraft getreten. In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde dem Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (SR 362) zugestimmt. Die entsprechenden Assoziierungsabkommen (darunter das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [SAA, SR 0.360.268.1]) sind sodann für die Schweiz am 12. Dezember 2008 definitiv in Kraft getreten. Seitdem ist die Schweiz verpflichtet, den übernommenen Schengen-Besitzstand anzuwenden und umzusetzen, wie u.a. die Bestimmungen zur gemeinsamen Visapolitik, auf die verschiedentlich in EG-Rechtsakten verwiesen wird. Durch die Übernahme des Schengen-Besitzstandes wurden

im AuG entsprechende Anpassungen notwendig (vgl. u.a. Art. 2 Abs. 4 AuG, wonach die Bestimmungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise nur gelten, sofern das Schengen-Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält). Im Weiteren ist die VEV total revidiert worden (Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumserteilung [VEV, SR 142.204], in Kraft seit 12. Dezember 2008). Art. 57 VEV sieht vor, dass hängige Verfahren nach dem neuen, übergeordneten (Schengen-)Recht fortgeführt werden. Das bedeutet, dass die Schweiz ungeachtet der übergangsrechtlichen Bestimmung von Art. 126 Abs. 1 AuG völkerrechtlich verpflichtet ist, auf Verfahren, die am 12. Dezember 2008 hängig sind, das neue Recht anzuwenden (zum Vorrang des internationalen Rechts: vgl. BGE 131 II 352 E. 1.3.1 [mit Hinweis auf Rechtsprechung und zitierte Doktrin], 119 V 171 E. 4; RAINER J. SCHWEIZER, Zur Einleitung: Das Bundesverwaltungsgericht im System der öffentlich-rechtlichen Rechtspflege des Bundes, in: Bernhard Ehrenzeller/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Das Bundesverwaltungsgericht: Stellung und Aufgaben, St. Gallen 2008, S. 24).

5.

5.1 Bezüglich der Einreisevoraussetzungen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten verweist Art. 2 Abs. 1 VEV auf die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex [SGK, ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1–32]). Art. 5 Abs. 1 SGK präzisiert die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige. Diese benötigen zur Einreise ein oder mehrere gültige Reisedokumente und – sofern sie der Visumspflicht unterliegen – ein gültiges Visum (Bst. a und b). Sie müssen den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Bst. c). Im Weiteren dürfen sie nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (Bst. d und e).

5.2 Die Einreisevoraussetzungen gemäss Schengener Grenzkodex entsprechen im Wesentlichen Art. 5 Abs. 1 Bst. a–d AuG. Das in Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK genannte Erfordernis, Zweck und Umstände des geplanten Aufenthalts zu belegen, wird in Art. 5 Abs. 1 AuG nicht explizit erwähnt. Demgegenüber verlangt Art. 5 Abs. 2 AuG, dass im Falle

eines nur vorübergehenden Aufenthalts für die gesicherte Wiederausreise Gewähr zu bieten ist. Dies stellt jedoch kein zusätzliches im nationalen Recht verankertes Erfordernis dar und steht daher nicht im Widerspruch zum Schengener Grenzkodex. Die Angabe des vorübergehenden Aufenthaltszwecks stellt nämlich zugleich eine Absichtserklärung dar, nach Erfüllung dieses Zwecks wieder ausreisen zu wollen. Erfolgen widersprüchliche oder unglaubwürdige Angaben zum Aufenthaltszweck, so kann daraus der Schluss gezogen werden, dass der jeweilige Gesuchsteller nicht willens ist, nach Ablauf des geplanten Aufenthalts den Schengenraum fristgerecht zu verlassen. In diesem Sinne äussert sich auch die Gemeinsame Konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (GKI, ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 1–149), die eine analoge Auslegung vornimmt. Die GKI verlangt hinsichtlich des Entscheids über den Visumsantrag die Einschätzung des Migrationsrisikos; es muss geprüft werden, "ob der Antragsteller die Absicht hat, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mit Hilfe eines zu Touristik-, Studien-, Geschäfts- bzw. zu Familienbesuchszwecken ausgestellten Visums einzuwandern und sich dort niederzulassen“ (vgl. ABl. C 326, S. 10). Die laut Art. 5 Abs. 2 SGK zur Glaubhaftmachung des Aufenthaltszwecks in Frage kommenden Belege werden beispielhaft in Anhang I des Schengener Grenzkodex aufgelistet.

5.3 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist somit festzuhalten, dass die nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK erforderliche Überprüfung des Aufenthaltszwecks dieselbe Fragestellung aufwirft wie die Überprüfung des in Art. 5 Abs. 2 AuG genannten Merkmals der gesicherten Wiederausreise. Es kann daher an die bisherige Praxis und Rechtsprechung bezüglich des letztgenannten Merkmals angeknüpft werden.

6.

Das in Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK erwähnte Einreiseerfordernis der ausreichenden finanziellen Mittel wird in Absatz 3 präzisiert. Danach kann die Feststellung ausreichender finanzieller Mittel anhand von Bargeld, Reiseschecks und Kreditkarten erfolgen; ebenso können – sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen – Verpflichtungserklärungen und Bürgschaften von Gastgebern Nachweise für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen. Das schweizerische Ausländerrecht sieht diese und andere Sicherheiten in Art. 2 Abs. 2 sowie in Art. 7–11 VEV vor. Unter Verweis

auf die Rechtsgrundlage von Art. 5 SGK führt die GKI aus, welche Belege sich zum Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts eignen (vgl. ABl. C 326, S. 11).

7.
Das Schengen-Recht nimmt eine Differenzierung in Bezug auf die Visumspflicht von Drittstaatsangehörigen vor. Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 (ABl. L 81 vom 21.03.2001, S. 1–7) verweist in Art. 1 Abs. 1 und 2 auf die Anhänge I und II, welche jeweils eine Liste von Drittländern enthalten. In Anhang I sind diejenigen Drittstaaten aufgelistet, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen der Schengen-Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen; Anhang II dagegen führt diejenigen Drittländer auf, deren Staatsangehörige von der Visumspflicht befreit sind. Als Staatsangehörige von Thailand unterliegt die Gesuchstellerin damit der Visumspflicht.

8.
8.1 Vorliegend ist zu überprüfen, ob die Vorinstanz unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Herkunftsland und der persönlichen Lebensumstände einen ermessensfehlerfreien Entscheid getroffen hat. Dabei rechtfertigt es sich, Einreisegesuchen von Personen aus Staaten mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

8.2 Die Gesuchstellerin stammt aus Thailand. Die Wirtschaft dieses Landes ist nach Bewältigung der Asienkrise von 1997 zwar wieder zu neuem Wachstum gelangt. Im Jahr 2007 lag das Wirtschaftswachstum bei robusten 4.8% (vgl. Länder- und Reiseinformationen auf der Website des Auswärtigen Amtes, Länder- und Reiseinformationen > Thailand > Wirtschaft, <http://www.auswaertiges-amt.de>, Stand: Juni 2008, besucht im Februar 2009). Die grundsätzlich ermutigenden wirtschaftlichen Entwicklungen können aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass nach wie vor breite Bevölkerungsschichten von vergleichsweise schwierigen ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen betroffen sind. Das Bruttoinlandprodukt pro Kopf der Bevölkerung betrug im Jahr 2007 nur gerade 3'737 USD, im Jahr 2008 schätzungsweise 4'102 USD (vgl. Länderbericht Thailand auf der Web-

site des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Themen > Aussenwirtschaft > Länderinformationen > Asien/Ozeanien > Thailand, <http://www.seco.admin.ch>, Stand Juni 2008, besucht im Februar 2009).

Angaben zur Provinz Phayao, aus der die Gesuchstellerin stammt, können dem Thailand Human Development Report 2007, der vom United Nations Development Programme (UNDP) erstellt wird, entnommen werden. Um den Stand der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der verschiedenen Provinzen Thailands aufzuzeigen, werden im Human Achievement Index die Entwicklungsaspekte Gesundheit, Ausbildung, Arbeit, Einkommen, Lebensraum, Familien- und Gemeinschaftsleben, Transport und Kommunikation sowie Mitwirkung in verschiedene – von "sehr hoch" bis "sehr tief" reichende – Kategorien eingeteilt. Bezüglich Phayao sind zwar die meisten der genannten Aspekte auf einem mittleren sowie auf einem sehr hohen Niveau angesiedelt; der Entwicklungsaspekt Einkommen befindet sich hingegen auf einem tiefen Niveau. Ein Grund dafür liegt im hohen Anteil ländlicher Bevölkerung, einer Bevölkerungsgruppe, welche weniger verdient als die städtische Bevölkerung (vgl. Thailand Human Development Report 2007 auf der Website des United Nations Development Programme (UNPD), Human Development Reports > Reports > National Reports > Thailand, <http://www.undp.org>, Stand November 2007, besucht im Februar 2009). In der Provinz Phayao arbeiten immerhin mehr als 40% der Beschäftigten im landwirtschaftlichen Sektor (Programme Commun des Nations Unies sur le Vih-Sida [O.N.U.S.I.D.A.], VIH et réforme des soins de santé à Phayao : de la crise aux possibilités, Genf 2000). Der Landwirtschaftssektor bietet jedoch lediglich eine begrenzte Anzahl Arbeitsplätze; für viele bleibt deshalb nur die Emigration, weshalb auch Phayao zu den Auwanderungsprovinzen Thailands gehört. Auf nationaler Ebene emigrierten im Jahr 2006 ungefähr zwei Millionen Menschen aus den ländlichen Gebieten (vgl. Bangkok Post, The hardships of economic migration, 28. Dezember 2008).

9.

9.1 In Anbetracht der allgemeinen Situation gewichtete die Vorinstanz somit das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – zu Recht als relativ hoch. Es wäre jedoch zu schematisch und nicht haltbar, generell und ohne spezifische Anhaltspunkte ausschliesslich aufgrund der allgemeinen Lage im Herkunftsland auf eine nicht hinreichend gesicherte Wieder-

ausreise zu schliessen. Die eben genannten Umstände entbinden die Vorinstanz daher nicht von einer einzelfallbezogenen Beurteilung. Namentlich können berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verpflichtungen die Prognose einer anstandslosen Wiederausreise begünstigen.

9.2 Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine 28-jährige, ledige und kinderlose Frau. Über ihre persönlichen und familiären Verhältnisse ist bekannt, dass die Eltern der Gesuchstellerin wie sie selbst in Phayao lebten; bedürften diese zu einem späteren Zeitpunkt der Pflege, würde die Gesuchstellerin – gemäss Hinweisen des Beschwerdeführers – ihrer Pflicht als Tochter nachkommen und für ihre Eltern sorgen. Im Moment seien die Eltern jedoch gesund. Eine familiäre oder gesellschaftliche Verpflichtung ist somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszumachen und wird lediglich für die Zukunft behauptet. Ob die Eltern die Pflege durch ihre Tochter dereinst in Anspruch nehmen und in welcher Form, ist jedoch ungewiss. Vor diesem Hintergrund kann somit nicht davon ausgegangen werden, die Gesuchstellerin werde aufgrund ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse davon abgehalten, den Entscheid für eine Emigration zu fällen. Im Gegenteil, der Entschluss kann von der Hoffnung getragen sein, die Eltern aus dem Ausland finanziell zu unterstützen.

9.3 Berufliche Verpflichtungen der Gesuchstellerin werden keine geltend gemacht und sind auch nicht aus den Akten ersichtlich: Im Visumantrag der Gesuchstellerin vom 31. Januar 2008 fehlen Angaben über ihre berufliche Tätigkeit. Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers bestehen denn auch keine beruflichen Verpflichtungen; die Gesuchstellerin arbeite vorübergehend im landwirtschaftlichen Familienbetrieb mit. Eine andere Arbeitsstelle in einem Drittbetrieb habe sie aufgrund des geplanten Aufenthalts in der Schweiz nicht antreten wollen. Sie plane jedoch, nach der Rückkehr eine neue Stelle zu suchen. Der Gesuchstellerin obliegen somit keine zwingenden beruflichen Pflichten, die sie ernsthaft von einer Emigration abzuhalten vermögen.

9.4 Der Beschwerdeführer macht des Weiteren geltend, er pflege mit der Gesuchstellerin eine Fernbeziehung. Zur Intensität der Beziehung äussert er sich nicht. Diesbezügliche Angaben sind – entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen – auch nicht aus den Akten zu entnehmen. Hingegen führt der Beschwerdeführer aus, er möchte die Ge-

suchstellerin auch in Zukunft weiterhin in Thailand besuchen. Der einmalig geplante Aufenthalt der Gesuchstellerin in der Schweiz diene lediglich dazu, ihr das Land näher zu bringen. Obwohl es nachvollziebar ist, dass der Beschwerdeführer der Gesuchstellerin sein Heimatland zeigen möchte, kann dieser Wunsch nichts an der oben ausgeführten Risikoanalyse ändern. Auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers – insbesondere der Vergleich der wirtschaftlichen Situation Thailands mit derjenigen von Mazedonien – sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden rechtlichen Würdigung zu gelangen.

10.
Gestützt auf vorstehende Erwägungen durfte die Vorinstanz davon ausgehen, die fristgerechte Wiederausreise sei nicht hinreichend gewährleistet. Zwar lässt sich diese Prognose nicht zu einer gesicherten Feststellung verdichten; sie genügt indessen – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers – um die Erteilung einer Einreisebewilligung, auf welche ohnehin kein Rechtsanspruch besteht, abzulehnen.

11.
An dieser Risikoeinschätzung vermögen auch die Hinweise des Beschwerdeführers auf seine finanzielle und berufliche Situation (vgl. Schreiben vom 27. Februar 2008 an das Ausländeramt des Kantons des Kantons St. Gallen) sowie seine Verpflichtungserklärung vom 26. Febuar 2008 nichts zu ändern. Die Integrität des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Gastgeber wird nicht in Zweifel gezogen. Indessen sind bei der Abwägung des Risikos einer nicht fristgerechten Wiederausreise nicht so sehr die Einstellung und Absichten des Gastgebers, sondern in erster Linie das mögliche Verhalten des Gastes selbst von Bedeutung. Nur Letzterer ist in der Lage, hinreichend Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise zu bieten. Der Gastgeber kann zwar für gewisse finanzielle Risiken Garantie leisten, nicht aber – mangels rechtlicher und faktischer Durchsetzbarkeit – für ein bestimmtes Verhalten des Gastes (vgl. anstelle vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6950/2007 vom 7. November 2008 E. 8).

12.
Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

13.
Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.
Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Akten Ref-Nr. [...] retour)
- das Ausländeramt des Kantons St. Gallen (Ref-Nr. [...])

Der vorsitzende Richter:	Die Gerichtsschreiberin:
Antonio Imoberdorf	Susanne Stockmeyer

Versand: